

TEILFORTSCHREIBUNG ZUR AUSWEISUNG VON STANDORTBEREICHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN

1. ANLASS UND ZIEL DER AUSWEISUNG VON STANDORTEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN IM VERWALTUNGSRAUM SCHEFFLENZTAL

Seit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (E.E.G.) zum 01.04.2000 ist eine starke Zunahme von geplanten und realisierten Windkraftanlagen zu beobachten. Auch für die Gemeinden des GVV Seckachtal ergab sich bereits konkreter Handlungsbedarf bei Anfragen potentieller Investoren.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich sind seit der Novellierung des Baugesetzbuches 1996 gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 6 BauGB privilegiert. Es besteht damit ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben

- Darstellungen eines Flächennutzungsplans, Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, oder den Zielen der Raumordnung widerspricht (§ 35 Abs. 3, Nr. 1 und 2);
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (§ 35 Abs. 3, Nr. 3);
- Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§ 35 Abs. 3, Nr. 5).

Um den kommunalen Handlungsspielraum bezüglich der räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen zu erhöhen, hat der Gesetzgeber nach § 35 Abs. 3 BauGB damit einen sogenannten Planvorbehalt vorgesehen. Einhergehend mit der Änderung des Baugesetzbuches ist den Trägern der Bauleitplanung das sogenannte **Darstellungsprivileg** eingeräumt worden. Den Trägern der Bauleitplanung wird dadurch ermöglicht, durch nachvollziehbare und plausible Planungen Standorte im Außenbereich zur Nutzung der Windenergie zu bestimmen. Die Gemeinden können durch die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit dieser nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern. Im Umkehrschluss bewirkt dieses Darstellungsprivileg, dass die Zulässigkeit dieser Anlagen außerhalb der Flächen für Windenergieanlagen in der Regel verneint werden kann. Damit erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu bündeln und einer landschaftsverunstaltenden räumlichen Streuung der Anlagen über das Gemeindegebiet („Verspargelung“) vorzubeugen.

Nach dem neuen Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vom 08. Mai 2003 ist durch § 8 Abs. 3, Nr. 11 Landesplanungsgesetz zwischenzeitlich die Aufgabe der Steuerung von Windenergieanlagen größtenteils an die Regionalverbände übertragen worden. Die Ausweisung von Standortbereichen ist dabei in Form von Vorranggebieten vorgesehen. Da mit der Ausweisung der regionalen Vorranggebiete in der Region Rhein-Neckar-Odenwald frühestens im Laufe des kommenden Jahres gerechnet werden kann, wurde, um kurzfristig Planungssicherheit für den Gemeindeverwaltungsverband gegenüber potentiellen Investoren zu schaffen, vom Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald eine planerische Vertiefungsuntersuchung für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes durchgeführt.

2. ERGEBNISSE DES WINDKRAFTSTANDORTGUTACHTENS

Die Auswahl der Windkraftstandorte erfolgt unter den planerischen Prämissen des Konzentrationsgebotes und der Konfliktvermeidung bzw. –minimierung. Zur detaillierten Vorgehensweise und den Auswahlkriterien wird auf das Gutachten verwiesen. Die Ermittlung geeigneter Flächen erfolgte durch mehrere Untersuchungsschritte:

- 1. Schritt: Festlegung von Ausschlussgebieten anhand von Ausschlusskriterien
- 2. Schritt: Festlegung von Ausschlussgebieten nach Abwägung
- 3. Schritt: Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Flächengröße (Mindestgröße 15 ha) und der Windgeschwindigkeit (durchschnittl. jährliche Windgeschwindigkeit mind. 4,0 m/s in 50 m über Grund)
- 4. Schritt: Einzelfalluntersuchung der verbleibenden Standorte.

Nach der Durchführung der ersten drei Schritte verblieben insgesamt **18 Standortoptionen**, welche mittels weiterer „weicher“ Kriterien, insbesondere zur Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild, und einer Begutachtung vor Ort näher untersucht wurden. „Weiche“ Kriterien bedeutet dabei, dass hierbei keine grundsätzlichen Ausschlussgründe mehr abgeprüft werden, sondern dass unter den verbliebenen Standortpositionen durch die „weichen“ Kriterien eine Rangfolge gebildet wird. Ziel ist es dabei, nur die bestgeeignetsten Standorte auszuwählen. Am Ende verbleiben unter dem Aspekt der Standortgruppierung und der Berücksichtigung der kleinräumigen Lage zueinander noch 5 Standorte in der engeren Wahl:

- Standort 1 : Hainbuchen, Reber; Lage : nordwestlich von Oberschefflenz
- Standort 5 : Kohlplatte, Langgewann; Lage : östlich von Mittel- und Oberschefflenz
- Standortkombination 7/9 : Auerbacher Höhe, Sternberg, Flürle; Lage : westlich von Unterschefflenz
- Standortkombination 12/13 : Rödern, Hohe Buch, Salzrain; Lage : südöstlich von Waldmühlbach
- Standort 18 : Hohe Birke; Lage : westlich von Allfeld.

3. STANDORTEMPFEHLUNGEN

Um einerseits der Überformung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie einer zu starken Belastung der Bevölkerung vorzubeugen, andererseits aber der Nutzung der Windenergie gemäß der aktuellen Rechtsprechung ausreichend Raum zu schaffen, werden **2 Standorte** für die Ausweisung im Flächennutzungsplan empfohlen:

▪ **Gemeinde Schefflenz: Standort 7/9 „Auerbacher Höhe, Steinberg, Flürle“**

Die Windhöffigkeit beträgt 4,4-4,5 m/s in 50 m über Grund. Der Standort ist mit dem im FNP der Gemeinde Elztal ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergieanlagen kombinierbar. Im dortigen Bereich können zwei bis drei Anlagen entstehen. Insgesamt sollten aus regionalplanerischer Sicht am Gesamtstandort (Gemeinde Elztal und Gemeinde Schefflenz) nicht mehr als sieben Anlagen errichtet werden. Aufgrund dieser Vorgabe wird für die kleinste Teilfläche des Standortbereiches im Gewann „Bulich“ nach Abstimmung mit dem Regionalverband am 14.01.2003 eine Ausweisung als Vorrangfläche nicht mehr weiterverfolgt, da durch den Flächenzuschnitt insgesamt über 10 Anlagen entstehen könnten. Zusammen mit den Vorrangflächen der Gemeinde Elztal ergäbe sich eine für den Landschaftsschutz und das Ortsbild unverträgliche Ansammlung von Windkraftanlagen. Im Bereich des Standortes wird deshalb eine Flächengröße von 43,6 ha im FNP festgelegt. Gemäß den Hinweisen des Gutachtens werden bei der konkreten Flächenfestlegung im FNP Abstände zu der Hochspannungsleitung von 120 m eingehalten und die vom Regionalverband vorgegebenen Abstände zu § 24 a Biotopen berücksichtigt.

▪ **Gemeinde Billigheim: Standort 12/13 „Rödern, Hohe Buch, Salzrain“**

Im Bereich des Standortes wird eine Flächengröße von 32,4 ha für 3-4 Anlagen im FNP festgelegt, um eine Überlastung der Gemeinde Waldmühlbach zu vermeiden. Die Windhöffigkeit beträgt 4,4-4,5 m/s in 50 m über Grund. Gemäß den Hinweisen des Gutachtens werden bei der konkreten Flächenfestlegung Waldabstandszonen (30m nach LBO) komplett ausgeschlossen, Abstände zu der Hochspannungsleitung von 120 m eingehalten und die vom Regionalverband vorgegebenen Abstände zu § 24 a Biotopen berücksichtigt.

Beide Standorte befinden sich in einem Streckenabschnitt des militärischen Nachttief-flugsystems der Bundeswehr mit einer Bauhöhenbeschränkung von 457 m über NN. Daraus ergibt sich, dass Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von etwa **120 m** nicht überschreiten dürfen. Diese Vorgabe ist bei konkreten Bauanträgen zur Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten. Die Empfehlung berücksichtigt schon ausgewiesene Vorrangflächen im Umfeld des GVV „Schefflenztal“, wie etwa im Bereich der Gemeinde Elztal und im benachbarten Landkreis Heilbronn.

4. BEHANDLUNG DER EMPFEHLUNGEN IN DEN KOMMUNALEN GREMIEN

Die Ergebnisse der Vertiefungsuntersuchung wurden sowohl im Gemeinderat der Gemeinde Billigheim als auch im Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz und in der Verbandsversammlung des GVV „Schefflenztal“ beraten.

Die Gremien folgten der Empfehlung des Gutachtens, dass unter Abwägung der großräumigen Lagebeziehung zueinander, der vorhandenen Windgeschwindigkeiten, der Erschließungsmöglichkeiten und der Berücksichtigungen des Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Schefflenz der Standort //9 „Auerbacher Höhe“, Steinberg, Flürle“ und in der Gemeinde Billigheim der Standort 12/13 „Rödern, Hohe Buch, Salzrain“ im Flächennutzungsplan als Standortbereiche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen.

In der Sitzung des GVV „Schefflenztal“ am 26.01.2004 wurde gemäß dem Abwägungsergebnis die Ausweisung der oben aufgeführten Standortbereiche für Windkraftanlagen beschlossen und zur Offenlegung und Behördenanhörung nach § 3 ff BauGB freigegeben.

5. ABWÄGUNGSERGEBNIS DER OFFENLEGUNG

Die Offenlegung und Behördenanhörung wurde im Zeitraum vom 23.02.2004 bis 23.03.2004 durchgeführt. Dabei wurden im wesentlichen Anregungen

- zur Höhenentwicklung der Windkraftanlagen,
- der möglichen Anzahl von Anlagen im Bereich der jeweiligen Vorrangfläche und
- allgemein zu den möglichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und der damit verbundenen visuellen Beeinträchtigungen

gemacht.

Im Sinne einer Konkretisierung der regionalplanersichen Vorrangausweisung und einer gerechten Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB wird die Ausweisung der Vorranggebiete wie folgt ergänzt:

- die maximale Anzahl der Anlagen pro Standort wird auf 3 Anlagen begrenzt,
- die Höhe der Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO auf maximal 90 m Nabenhöhe über Grund begrenzt.

Der Flächenzuschnitt der Vorrangflächenausweisung bleibt unverändert.

Die Wirksamkeit der Teilfortschreibung wurde nach Abwägung der eingegangenen Anregung der Offenlegung und Behördenbeteiligung mit den oben aufgeführten Ergänzungen am 21.12.2004 von der Verbandsversammlung des GVV „Schefflenztal“ beschlossen.

Aufgestellt :
Schefflenz, den 21.12.2004

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND:

DER PLANFERTIGER:
INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG
LEIBLEIN – LYSIAK – SCHMIDT
EISENBAHNSTRASSE 24 74821 MOSBACH

Anlagen

Übersichtsplan	M. 1 : 50 000 vom 21.12.2004
Ortslageplan Waldmühlbach	M. 1 : 5 000 vom 21.12.2004
Ortslageplan Unterschefflenz	M. 1 : 5 000 vom 21.12.2004